

**Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn**

Solothurn, 21.10.2007

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen dafür, dass wir die Möglichkeit wahrnehmen dürfen zum Vernehmlassungsentwurf „**Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)**“ Stellung zu beziehen.

Beim vorliegenden Vernehmlassungsentwurf handelt es sich um die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (RHG). Die kantonalen Spielräume zur Umsetzung der Bundesvorgaben sind entsprechend gering.

Wir stimmen der Vorlage grundsätzlich zu und unterstützen die Zielsetzung, die Einwohnerregister und weitere amtliche Personenregister zu harmonisieren. Die Harmonisierung erleichtert den Datenaustausch und verbessert die Datenqualität (Einheitlichkeit der Erfassung). Auf Seiten der Verwaltung sind deshalb klare Effizienz- und Qualitätsgewinne zu erwarten.

Offensichtlich sind aber auch die Risiken, die für uns vor allem im Bereich des Persönlichkeitsschutzes zu verorten sind. Die Harmonisierung der Register erleichtert die Verknüpfung von Daten und die allenfalls nicht-anonymisierte Auswertung dieser Daten. Die vorliegende Verordnung unterlässt es, hier klare Regelungen zu treffen.

Unsere Zustimmung zum vorliegenden Verordnungsentwurf knüpfen wir deshalb an folgende Vorbehalte:

- Eine Verknüpfung von Registern für allfällige Auswertungen von kantonalen und kommunalen Stellen soll klaren Beschränkungen unterliegen: Nur für klare, vom Gesetz bezeichnete Zwecke und ausschliesslich anonymisiert. Ein entsprechender Grundsatz ist in der Verordnung aufzunehmen.
- Der Zugriff zu den Registern ist auf einen möglichst kleinen Kreis von Personen zu beschränken, die diese Daten auf Grund eines gesetzlichen Auftrages zwingend benötigen. Wir betonen diese Forderung gerade auch im Hinblick auf die durch betroffene Verwaltungsstellen bereits praktizierte Outsourcing-Strategie (Scanning Steuerverwaltung). Die entsprechenden Personen sind durch die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen explizit zu bezeichnen. Entsprechende Grundsätze sind in der Verordnung zu verankern.
- §1 Abs. 2 lit d besagt, dass neben dem Einwohnerregister, dem Stimmregister und dem Steuerregister die, weiteren vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten amtlichen Registern der Registerverordnung unterstehen. Aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes ist diese (v.a. für die Zukunft) offene Regelung problematisch und für die BürgerInnen auch unübersichtlich. Im Sinne der Transparenz verlangen wir, dass – soweit der Regierungsrat dazu überhaupt zuständig ist – alle der Registerverordnung unterstellten amtlichen Register abschliessend in der Registerverordnung aufzuführen sind.

Fazit: Wir stimmen dem Ziel des vorliegenden Verordnungsentwurfs, nämlich der Harmonisierung der amtlichen Register im Grundsatz zu. Wir halten die Vernehmlassungsvorlage jedoch für datenschützerisch blind. Werden mit der definitiven Verordnung hier nicht wesentliche Verbesserungen erzielt, müssten wir diese Verordnung zurückweisen.

Im Namen der SP des Kantons Solothurn



Ivano Dicono, Parteisekretär